

**EntschlieÙung MSC.427(98)
(angenommen am 15. Juni 2017)**

**Änderungen der Überarbeiteten Empfehlungen zur
Prüfung von Rettungsmitteln (Entschliessung
MSC.81(70), in der jeweils geltenden Fassung)**

DER SCHIFFSSICHERHEITSAUSSCHUSS,
GESTÜTZT AUF Artikel 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses,

AUCH GESTÜTZT AUF EntschlieÙung A.689(17) mit dem Titel *Prüfung von Rettungsmitteln*, mit der die Vollversammlung auf ihrer siebzehnten Tagung die *Empfehlungen zur Prüfung von Rettungsmitteln* annahm,

FERNER GESTÜTZT DARAUF, DASS die Vollversammlung bei der Annahme von EntschlieÙung A.689(17) den Ausschuss ermächtigte, die *Empfehlungen zur Prüfung von Rettungsmitteln* zu überarbeiten und, wenn angemessen, Änderungen an ihnen anzunehmen,

UNTER BEACHTUNG von EntschlieÙung MSC.81(70), mit der er auf seiner siebzehnten Tagung die *Überarbeiteten Empfehlungen zur Prüfung von Rettungsmitteln* annahm, die genauere Festlegungen für die Prüfung von Rettungsmitteln, basierend auf den Anforderungen des Internationalen Rettungsmittel-Codes (LSA-Code), einführt,

IN DER ERKENNTNIS der Notwendigkeit, die relevanten Anforderungen der *Überarbeiteten Empfehlungen zur Prüfung von Rettungsmitteln* angemessen an die zugehörigen, durch EntschlieÙung MSC.425(98) angenommenen, Änderungen des LSA-Codes anzugleichen,

NACH BERÜCKSICHTIGUNG, auf seiner achtundneunzigsten Tagung, der vorgeschlagenen Änderungen der *Überarbeiteten Empfehlungen zur Prüfung von Rettungsmitteln*, die vom Unterausschuss Schiffssysteme und Ausrüstungen auf seiner dritten Tagung vorbereitet wurde,

- 1 BESCHLIESST die Änderungen der Überarbeiteten Empfehlungen zur Prüfung von Rettungsmitteln (EntschlieÙung MSC.81(70), deren Wortlaut in der Anlage zur vorliegenden EntschlieÙung aufgeführt ist;
- 2 EMPFIEHLT den Mitgliedsstaaten, die angefügten Änderungen anzuwenden, wenn sie Rettungsmittel prüfen.

Anlage

**Änderungen der Überarbeiteten Empfehlungen zur
Prüfung von Rettungsmitteln (Entschliessung
MSC.81(70), in der jeweils geltenden Fassung)**

Teil 1 – Baumusterprüfungen für Rettungsmittel

8 Aussetz- und Einbootungsvorrichtungen

8.1 Prüfung von Davits und Aussetzvorrichtungen

- 1 Der erste Satz von Absatz 8.1.1 wird auf folgenden Wortlaut geändert:

„Bei Rettungsbooten, mit Ausnahme von Freifall-Rettungsbooten, müssen Davits und Aussetzvorrichtungen, außer die Winden, einer statischen Prüflast der 2,2fachen Höchstbelastung unterzogen werden.“

Nr. 30 **Bekanntmachung der EntschlieÙung des Schiffssicherheitsausschusses MSC.427(98), „Änderungen der überarbeiteten Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln (EntschlieÙung MSC.81(70)) in der zuletzt geänderten Fassung“, in deutscher Sprache**

Hamburg, den 03. Januar 2018
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit die EntschlieÙung des Schiffssicherheitsausschusses MSC.427(98), „Änderungen der überarbeiteten Empfehlung zur Prüfung von Rettungsmitteln (EntschlieÙung MSC.81(70)) in der zuletzt geänderten Fassung“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation
– Dienststelle Schiffssicherheit –
K. Krüger

(VkBl. 2018 S. 113)